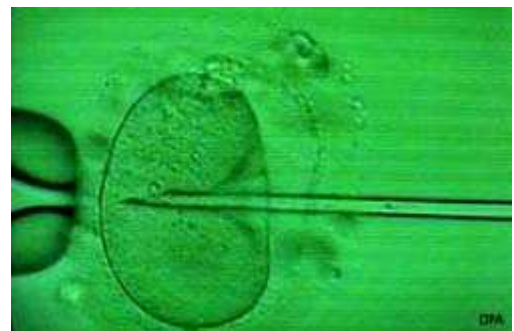
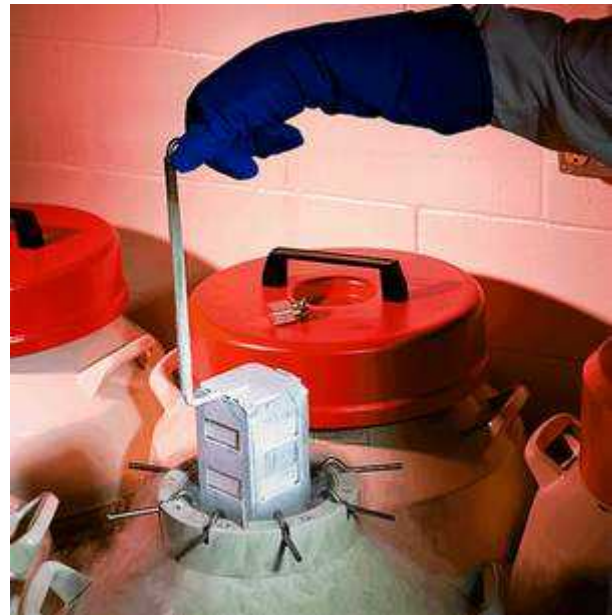
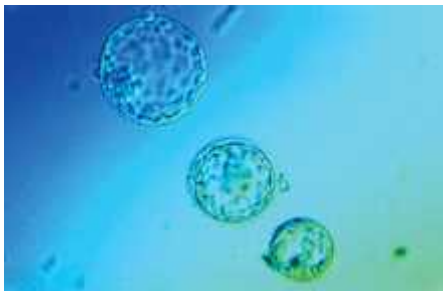


Stammzellenforschung



2. Inhaltsverzeichnis

1. Titelblatt	1
2. Inhaltsverzeichnis	2
3. Was sind Stammzellen?	3
3.1 Einleitung	3
3.2 Wofür können Stammzellen eingesetzt werden?	3
3.3 Problematik der Stammzellenforschung!	3
4. Geschichte	4
4.1 Altes Gesetz: Art. 119 Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich	4
5. Pro und Kontra	6
5.1 Die wichtigsten Ja-Argumente auf einen Blick	6
5.2 Die wichtigsten Nein-Argumente	6
6. Persönliche Meinung	7



3. Was sind Stammzellen?

3.1 Einleitung

Stammzellen kann man auch als „Reparaturreserve“ des Körpers bezeichnen. Da sie noch nicht differenziert sind, können sie sich in fast alle Zellen des Körpers weiterentwickeln.

Diese Fähigkeit nennt man Pluripotenz. Es ist jedoch nicht möglich, dass sich aus ihnen ein eigenständiger Organismus entwickelt. Nur Zellen von sehr frühen Embryonen bis zum Acht-Zell-Stadium sind totipotent

(Aus Ihnen kann ein vollständiges Lebewesen heranwachsen) .

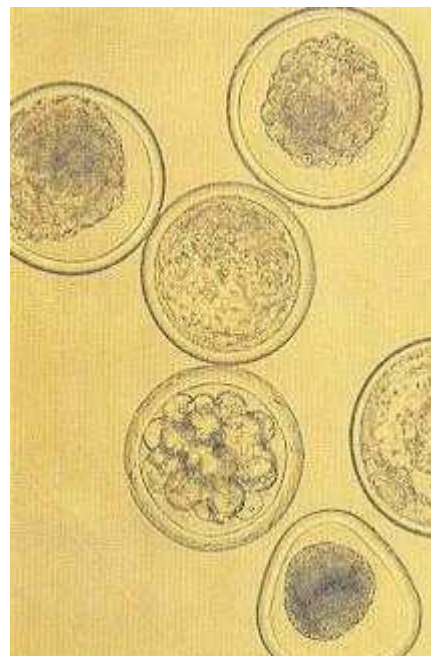
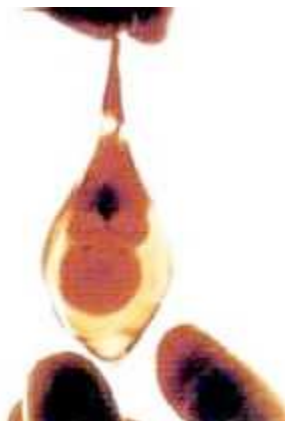
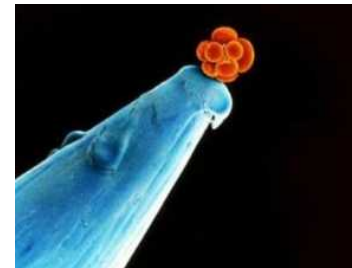


3.2 Wofür können Stammzellen eingesetzt werden?

Da sich Stammzellen zu verschiedenen Zelltypen entwickeln können, erhoffen sich Wissenschaftler aus aller Welt, durch intensive Forschung an ihnen Heilmethoden für bis jetzt noch unheilbare Krankheiten wie zum Beispiel Hirnschäden nach Schlaganfällen oder Multiple Sklerose zu entdecken.

3.3 Problematik der Stammzellenforschung!

Da sich zur Forschung embryonale Stammzellen am besten eignen, weil sie sich zu mehr verschiedenen Zelltypen entwickeln können als adulte Stammzellen (von Erwachsenen), gibt es derzeit rege Auseinandersetzungen zwischen Wissenschaftlern, Politikern, Ethikern und den Kirchen.



4. Geschichte

4.1 Altes Gesetz: Art. 119 Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich

¹ Der Mensch ist vor Missbräuchen der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie geschützt.

² Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und beachtet insbesondere folgende Grundsätze:

- a. Alle Arten des Klonens und Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen und Embryonen sind unzulässig.
- b. Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.
- c. Die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben; die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ist nur unter den vom Gesetz festgelegten Bedingungen erlaubt; es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als ihr sofort eingepflanzt werden können.
- d. Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterschaft sind unzulässig.
- e. Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.
- f. Das Erbgut einer Person darf nur untersucht, registriert oder offenbart werden, wenn die betroffene Person zustimmt oder das Gesetz es vorschreibt.
- g. Jede Person hat Zugang zu den Daten über ihre Abstammung.

4.2 Vorgeschichte

Zeitraum	Regelung	Status	Text
ab 1988	Kantonale Gesetze/ Bundesgerichtsentscheide		Fortpflanzungsmedizin: Kantonale Regelungen (AG, SG, GL, BS). Teilweise Aufhebung durch das Bundesgericht
1991	Kantonale Volksinitiative	angenommen	Basel-Stadt: restriktives Gesetz über die Reproduktionsmedizin
1985-1991	Eidgenössische Volksinitiative	Sammelbeginn Oktober 1985, zurückgezogen 1991	Volksinitiative "Gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen" ("Beobachter"-Initiative)
17.05.1992	Gegenvorschlag	angenommen	Gegenentwurf zur "Beobachter-Initiative" (Verfassungsartikel)
07.06.1998	Eidgenössische Volksinitiative	abgelehnt	Gen-Schutz-Initiative
12.03.2000	Eidgenössische Volksinitiative	abgelehnt	Initiative für menschenwürdige Fortpflanzung FMF
01.01.2001	Bundesgesetz	in Kraft (kein Referendum ergriffen)	Fortpflanzungsmedizinengesetz, indirekter Gegenvorschlag zu FMF
12.09.2001	Botschaft des Bundesrates	Parl. Behandlung sistiert bis zum Abschluss der Behandlung des Transplantationsgesetzes	Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (Europarat). Frühere Bezeichnung: Bioethik-Konvention
11.09.2002	Botschaft des Bundesrates	Stand der Beratung	Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)
20.11.2002	Botschaft des Bundesrates	Referendum hängig	Embryonenforschungsgesetz, umbenannt in Stammzellenforschungsgesetz
21.03.2003	Bundesgesetz	In Kraft seit 01.01.2004	Gentechnikgesetz/Gen-Lex
18.09.2003	Eidgenössische Volksinitiative	hängig	Volksinitiative "für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft"

5. Pro und Kontra

5.1 Die wichtigsten Ja-Argumente auf einen Blick

...weil wir den medizinischen Fortschritt nicht verhindern wollen. Die Stammzellenforschung hat ein grosses Potenzial. Forscherinnen und Forscher hoffen, mit Hilfe der Stammzellenforschung heute noch nicht heilbare, schwere Krankheiten künftig wirksam behandeln zu können.

...weil seit einigen Jahren dank der Stammzellenforschung die Hoffnung besteht, Rückenmarkverletzungen in Zukunft „reparieren“ zu können.

...weil die Stammzellenforschung bei Diabetes grossen medizinischen Fortschritt bringen kann. Von Diabetes sind auch in der Schweiz immer häufiger jüngere Menschen betroffen. Ihr Risiko schwere Spätfolgen wie einen Herzinfarkt zu erleiden, könnte massiv verringert werden.

...weil die Forschung mit dem Stammzellenforschungsgesetz strenge rechtliche Leitplanken erhält. Forschungsprojekte unterliegen hohen Hürden und restriktiven Bewilligungskriterien. So wird Missbrauch wirksam verhindert.

...weil die Forscherinnen und Forscher ethische Aspekte berücksichtigen sollen. Ihre Forschungsprojekte müssen von einer Ethikkommission begutachtet und genehmigt werden.

...weil mit einem Verbot der Stammzellenforschung der Forschungsplatz Schweiz Schaden nimmt. Unsere Hochschulen und Universitäten könnten vielversprechende Projekte nicht weiterführen und würden somit auf einem wichtigen Forschungsgebiet den Anschluss verlieren.

5.2 Die wichtigsten Nein-Argumente

...weil das einzige Ziel des Gesetzes darin besteht, Embryos für Forschungszwecke töten zu dürfen!

...weil man die sogenannten "überzähligen" Embryos retten könnte!

...weil alle umliegenden Länder strengere Gesetze haben!

...weil dieses Gesetz das Klonen nach sich zieht!

...weil nicht mit der Hoffnung Kranker gespielt werden soll!

...weil das Gesetz die Eltern erpresst und eine lebensfeindliche Doppelmoral vertritt!

6. Persönliche Meinung

Wir wären uns bei diesen Wahlen nicht ganz sicher, würden jedoch wahrscheinlich eher Ja stimmen.

Bei diesem komplexen Thema muss man ganz genau geregelte Grenzen haben, denn wir finden die Forschung sinnvoll,. Die Forschung gibt vielen kranken Menschen Hoffnung und neue Zuversicht. Unheilbare Krankheiten wie zum Beispiel Parkinson, Aids oder Diabetes wären eventuell heilbar. Mit klaren Grenzen fänden wir es eine sinnvolle Sache, das Klonen wäre jedoch völlig daneben

